

Verkehrs- und Tiefbauamt

Abt. Entwurf, Neubau von Straßen und Brücken



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Stadt Chemnitz · Verkehrs- und Tiefbauamt · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Datum 15.02.2024
Unser Zeichen 66.22-Vö /66.16.01
Durchwahl 0371/488-6629
Auskunft erteilt Frau Völkner
Zimmer A 266
Ihr Zeichen XXXXXXXXXX
Ihr Schreiben vom 08.12.2023
E-Mail ute.voelkner@stadt-chemnitz.de

Zustimmung zur geplanten Trassenführung KNS/KNE MW-Kanal TA2 Chemnitz, Dittersdorfer Straße, Robert-Siewert-straße

Reg.-Nr. TBA: **XX 2023/0468 - AW** (bei Schriftverkehr immer angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag haben wir geprüft.

Dem Vorhaben wird vorbehaltlich der Einhaltung nachfolgender Hinweise und Auflagen zugestimmt.

Belange der Abt. Verkehrsbehörde

- Grundsätzlich ist rechtzeitig (mind. 10 Werktagen) vor Baubeginn durch den ausführenden Betrieb der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO mit 4-fachem Lageplan (Liegenschaftskarte/Katasterauszug) im Tiefbauamt, Abteilung Verkehrsbehörde, Tel.-Nr.: 0371 488-6641 zu stellen.
- Durch unvorhersehbare Änderungen der räumlichen und zeitlichen Verkehrssituation im Umfeld der geplanten Baumaßnahme können sich für nachstehende Angaben jederzeit Änderungen ergeben.
- Die BM ist mit weiteren Maßnahmen im direkten Umfeld, insbesondere mit dem Kanalbau (06/2024-08/2024) und Straßenbau Südring (09/2024 - 10/2024), zu koordinieren.
- Es darf unter abschnittsweiser Vollsperrung bei Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs gebaut werden.
- Der Fußgängerverkehr ist mit 1 m Breite hindernisfrei, trittfest und sicher begehbar zu gewährleisten. Der Fahrverkehr ist bis zur Baustelle jederzeit zu gewährleisten. Die Straße ist an der jeweils letzten nutzbaren Kreuzung mit Z 357 [frei bis ...] als Sackgasse auszuschildern.
- **ACHTUNG:** Die geplante Baustraße zw. Dittersdorfer Straße und Robert-Siewert-Straße ist für Anliegerverkehr Dittersdorfer Straße freizugeben.
- **Die Anlieger sind rechtzeitig vor Baubeginn der Maßnahme ausführlich zu informieren. Die Anliegerinformation ist der Verkehrsbehörde nachzuweisen!**
- Im Bereich von nicht öffentlich gewidmetem Verkehrsraum, ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Diese ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Verkehrsrechtlichen Anordnung.

Telefon 0371 488-6601
Fax 0371 488-6699
E-Mail tiefbauamt
@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Stefan-Heym-Platz

Sprechzeiten
Mo, Di 08:30 – 12:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

- Vor Beginn der Arbeiten Feuerwehr (Fax: 488-3799) sowie die Integrierte Regionalleitstelle (E-Mail: IRLS@feuerwehr-chemnitz.de) zu informieren. Der ASR ist über die Maßnahme zu informieren. Es ist zwingend eine Abstimmung mit der Einsatzleitung des ASR unter Tel.: 0371 / 4095 110 bzw. E-Mail: vao@asr-chemnitz.de zu treffen, damit eine regelmäßige Abfallentsorgung im Maßnahmenbereich gewährleistet ist.
- Der Rettungsverkehr ist jederzeit zu gewährleisten.
- Entsprechende Verkehrszeichenpläne sind rechtzeitig mit Beantragung der VRAO einzureichen.

Belange der Abt. Straßen-, Brückenerhaltung, Bauhof, Wasserbau

- Die Baudurchführung erfolgt nach ZTV A-StB.
- Die Mindestüberdeckung über Rohrleitungszone beträgt gemäß ZTV E-StB im Fahrbahnbereich $\geq 1,05$ m / im Gehbahnbereich $\geq 0,80$ m.
- Mindestens 5 Werkzeuge vor Baubeginn ist eine gemeinsame Ortsbegehung mit dem Auftraggeber, der auszuführenden Firma und dem Baulastträger notwendig!
- Die Beweissicherung vom Zustand der Verkehrsflächen (Fahrbahn/Gehbahn) vor Baubeginn ist als Fotodokumentation dem Tiefbauamt spätestens zur Abnahme vorzulegen.
- Die Baumaßnahme ist mit allen betroffenen Versorgungsträgern zu koordinieren.
- Nicht in Betrieb befindlicher Leitungsbestand im Baufeld ist auszubauen.
- Nicht in Betrieb befindlicher Leitungsbestand außerhalb des Baufeldes ist zu verdämmen.
- Entsprechend der ZTV Asphalt-StB und ZTV Fug-StB sind die Anschlüsse der Deckschichten aus Walzasphalt an Einbauten als Fugen herzustellen!
- Einläufe, die aufgrund der geänderten Kanallage erneuert werden, sind im Leistungsteil ESC einzuordnen.
- Hausentwässerungen und Straßeneinlaufleitungen sind zu entflechten, wenn eine gemeinsame Anschlussleitung existiert.
- Ebenso ist im Zuge der Vorplanung über eine Beteiligung des VTBA zur Erneuerung von Restflächen und Straßenabläufen im Straßenabschnitt Dittersdorfer Straße zu entscheiden. Hierzu sind Rücksprachen mit dem VTBA zum Leistungsumfang in Abhängigkeit der Kosten und des Baugrundes sowie der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erforderlich.
- Der konstruktive Grabenaufbau der Fahrbahn Robert-Siewert-Straße, der Parkplatzflächen sowie der Kopfgruben östlich Dittersdorfer Straße Hnr. 104 ist in der vorgefundenen Art und Weise und Dicke schichtenweise jedoch mit mindestens 4 cm Asphaltdeckschicht + 10 cm Asphalttragschicht zu schließen, einschließlich Fugenverguss.
- Wird eine gesetzte oder geschüttete Packlage angetroffen, so ist diese mit einer Hydraulisch gebundenen Tragschicht (HGT) gemäß ZTV Beton-StB bzw. einer Asphalttragschicht gemäß ZTV Asphalt-StB (in voller Höhe) zu verspannen.
- Spätestens zur Abnahme ist das Datenerfassungsblatt für Aufgrabungen in der Stadt Chemnitz zu übergeben.
- Vor der Abnahme sind folgende Ergebnisse der Kontrollprüfungen zu übergeben:
Bestimmung des EV2 Wertes = 1 Stück je angefangene 25m Grabenlänge bzw. je Kopfloch (Nachweis Erdplanum 45 MPa und Frostschutzplanum gem. RStO 12)
- Nach Bauende muss eine förmliche Abnahme der Maßnahme mit dem Auftraggeber und dem Baulastträger erfolgen! Die Fertigstellungsmeldung erfolgt durch den Auftraggeber per Fax an 0371 488 6695.

Belange der Abt. Verkehrslenkung, -regelung

- Der Leitungsbestand LSA/Breitband kann unter <https://svc-tba-planinfo.de/leitungsauskunft> abgerufen werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Fahrbahn Südring und den Straßenbahngleisen sich noch ein altes erdverlegtes LSA-Kabel befindet (im Leitungsbestand enthalten). Bei Betroffenheit dieses Kabels ist die Abteilung zu kontaktieren (Frau Lysann Arnold, Lysann.Arnold@stadt-chemnitz.de, Tel.: 0371-488 6656), um über einen eventuellen Rückbau zu entscheiden.

- Eventuell von dem Vorhaben betroffene Verkehrsleiteinrichtungen (z. B. Beschilderung, Markierungen) müssen wiederhergestellt werden.

Belange des Grünflächenamtes

Allgemeine Auflagen zur Bauausführung

- Bei der Bauausführung ist die Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz vom 09.11.1994 zu beachten. In Abhängigkeit zu den Aussagen des § 3 Abs. II der Baumschutzsatzung sind die Vorschriften der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) verbindlich einzuhalten.
- Baustelleneinrichtungen, Baustellenzufahrt und Lagerung von Aushub etc. sind im Wurzelbereich von Bäumen (entspricht Fläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m; bei pyramidalen Bäumen plus 5 m nach außen gemessen) untersagt. Belastungen der Wurzelfläche durch Maschinen etc. sind unbedingt zu vermeiden.
- Da die Trassenführung die Inanspruchnahme des Wurzelbereiches geschützter Bäume gem. § 3 Abs. II der Baumschutzsatzung erfordert, ist ein Antrag auf Befreiung gem. § 5 der Baumschutzsatzung beim Grünflächenamt, Sachgebiet Baumschutz; Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, zu stellen.

Der Antrag muss folgende Aussagen enthalten:

- Lageplan mit eingemessenem und betroffenem Baumbestand (Stammumfang, Kronendurchmesser)
- Angaben zur Bautechnologie
- Die Vorlage der Aufhebung der Unterschutzstellung gemäß § 5 der Baumschutzsatzung ist Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens. Mit Schreiben vom 16.01.2024, eingegangen am 18.01.2024, wurde ein Antrag auf Maßnahmen am Baumbestand zur geplanten Baumaßnahme eingereicht. Eine Bescheidung kann erst erfolgen, wenn die Zustimmung zur geplanten Trassenführung seitens des Verkehrs- und Tiefbauamtes vorliegt. Erst dann beginnt der gesetzliche Fristenlauf.
- Im Wurzelbereich geschützter Bäume (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m) ist grundsätzlich in Handschachtung, mittels Saugbagger oder im geschlossenen Verfahren zu arbeiten.
- Für die im Wurzelbereich der geschützten Bäume notwendigen Aufgrabungen fordert das Grünflächenamt eine ökologische Baubegleitung (ÖBB). Die ÖBB muss durch den Vorhabenträger beauftragt und finanziert werden. Sie ist durch eine fachkundige Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchzuführen. Die ÖBB ist unter Einbeziehung des Grünflächenamtes vor Ort zu realisieren. Das Grünflächenamt ist diesbezüglich rechtzeitig zu informieren, da selbige bestätigt werden muss.

Spezifische Trassenaufgaben

- Der Trassenverlauf befindet sich zum Teil in der 2023 erneuerten Grünfläche „Spielplatz Robert-Siewert-Straße“. Aus diesem Grund sind die Bauarbeiten in diesem Bereich nur im Zeitraum von Mitte September bis Ende Dezember 2024 durchzuführen. Die Zugänglichkeit des Spielplatzes muss während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Aufgrund von Gewährleistungsansprüchen ist zwingend darauf zu achten, dass keine weitergehenden Eingriffe als im Plan dargestellt in der Grünfläche stattfinden.
- Bei der Einordnung von Straßenquerungen, Hausanschlüssen, Muffengruben, Schächten u. ä. zu geschützten Bäumen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.
- Die Bautechnik ist so zu wählen, dass die Baumkronen nicht beschädigt werden.
- Da von der geplanten Baumaßnahme die städtischen Grünflächen betroffen sind, muss rechtzeitig vor Baubeginn, gemäß Satzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung kommunaler öffentlicher Grünanlagen vom 11.05.2015 (Grünanlagensatzung), durch den bauausführenden Betrieb die vorübergehende Inanspruchnahme beim Grünflächenamt beantragt werden. (Kontakt über Frau Pollak, Friedensplatz 1, Tel.: 0371 / 488 6744)
Das betrifft folgende Bereiche: „Spielplatz Robert-Siewert-Straße“ und Verkehrsgrün „Robert-Siewert-Str./W.-Sagorski-Str. PP“

Belange des Umweltamtes

Untere Wasser- u. Bodenschutzbehörde, 36.23 Frau Uhlig, B. ① 3664

Feststellungen

Der ESC der Stadt Chemnitz plant die Erneuerung des Mischwasserkanals mit einer Verschiebung der Kanaltrasse aus dem nicht öffentlichen Bereich in die Dittersdorfer Straße. Die außer Betrieb gehenden Kanalabschnitte werden abgebrochen oder verdämmt. Die Schachtbauwerke dieser Kanalabschnitte werden abgebrochen. Die neue Trasse des Mischwasserkanals liegt im Trassenbereich der Dittersdorfer Straße. Im Bereich der Querung der Fernwärmetrasse, der Gleisanlagen der Straßenbahnlinie 5 und des Südrings werden die zwei letzten Haltungen des TA 2 in grabenloser Bauweise, in der Dimension DN 600, mit Rohrmaterial PCC, hergestellt.

Prüfung

Altlasten

Im Baubereich befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen.

Bodenschutz

Die Kanalerneuerung soll in offener und teilweise grabenloser Bauweise in überwiegend befestigten Flächen erfolgen. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten. Hinweis:

Die Durchführung der Baumaßnahme ist mit Eingriffen in den Boden verbunden. Beim Grabenbau wird das Bodengefüge durch Aushub, Zwischenlagerung und Rückverfüllung beeinträchtigt. Deshalb sind während der Durchführung der geplanten Maßnahme Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

36.21 Herr Dr. Konrad ① 3626

Hinweis zum Grundwasser

Sollte im Zuge der Baumaßnahme Grundwasser angeschnitten und bauzeitliche Grundwasserentnahmen bzw. -absenkungen (Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.2 Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erforderlich sein, ist dafür gemäß § 8 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Eine dauerhafte Grundwasserableitung (z. B. mittels Tiefenentwässerung/ Drainagen) ist wasserrechtlich nicht erlaubnisfähig.

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies unverzüglich anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG). Die zur Überwachung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sind beizufügen (§ 41 Abs.1 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz – SächsWG).

Untere Naturschutzbehörde 36.4 Frau Körner – 3645

Sachverhalt

Im Auftrag des ESC plant die G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH die Sanierung bzw. Erneuerung des Mischwasserkanals im 2. Teilabschnitt, Dittersdorfer Straße/ Helbersdorfer Straße. Außer Betrieb gehende Kanalabschnitte werden abgebrochen oder verdämmt. Die Schachtbauwerke dieser Kanalabschnitte werden abgebrochen.

Prüfung:

Eingriffsregelung

Für das Vorhaben sind die Eingriffsregelungen gemäß § 14 f BNatSchG zu berücksichtigen, Ein Eingriff liegt vor, wenn die Veränderung der Gestalt oder Nutzung der Grundfläche, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (gemäß § 14 BNatSchG).

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Da die Flächen im Bereich des Baufeldes durch die Errichtung des Kanals in offener Bauweise sowie durch die Herstellung einer Baustraße lediglich temporär beeinträchtigt werden, ist unter Einhaltung der unten benannten Forderungen und Hinweise nicht von einem erheblichen Eingriff auszugehen.

Schutzgebiete/Biotope

Auf den Baugrundstücken befindet sich kein der Unteren Naturschutzbehörde bekanntes, gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG.

Das Baufeld grenzt unmittelbar an einen gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. der Satzung zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen in sechs Gebieten der Stadt Chemnitz gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil. Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe der näheren Bestimmungen verboten.

Allgemeiner und Besonderer Artenschutz

Aus dem Lageplan geht hervor, dass mehrere Bäume mindesten im Wurzelbereich durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Zudem werden für einzelne Bäume Fällungen notwendig. Dabei kann die Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es muss sichergestellt werden, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen am Gehölzbestand keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG eintreten.

Prüfergebnis

Unter Einhaltung und Beachtung der folgenden Forderungen und Hinweise stimmt die Untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zu.

Forderung:

1. Die im Zuge des Baugeschehens beanspruchten Bodenflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, so dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt wiederaufnehmen können. Auf den betroffenen Flächen sind standortfremde Materialien, wie z.B. Geotextilunterlagen, restlos zu entfernen, entstandene Verdichtungen zu beseitigen und entsprechend dem Ursprungszustand eine Andeckung von Oberboden vorzunehmen.
2. Alle Bäume im mittel- und unmittelbaren Eingriffsbereich sind während der Baumaßnahme im gesamten Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich vor Beeinträchtigungen (z.B. Anprall) zu schützen. Im Wurzelbereich (entspricht der Fläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m; bei pyramidalen Bäumen plus 5 m nach außen gemessen) dürfen keinerlei Eingriffe, wie Bodenauftrag, Bodenabtrag, Versiegelung, Aufgrabung, Ablagerung, Befahrung erfolgen. Unvermeidbare Eingriffe in den Wurzelbereich mittels Handschachtung durchzuführen.
3. Die Einhaltung der technischen Regeln der DIN 18920 und RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sind von den am Bau Beteiligten zu gewährleisten.
4. Baubedingt werden durch die Herstellung von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen wie Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Arbeitsraum im Bereich der herzustellenden Kanaltrasse Böden zeitweilig in Anspruch genommen. Um auf den betroffenen Flächen temporäre Überprägungen bzw. Veränderungen der ursprünglichen Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktionen zu minimieren sind:

- zur Vermeidung von Vermischung wertvollen Oberbodens mit Unterboden bei Erdarbeiten eine getrennte Gewinnung, sachgerechte Lagerung und ein getrennter Wiedereinbau vorzusehen,
- Ober- und Unterboden getrennt entsprechend ihrer natürlichen Horizontabfolge getrennt wieder ein zu bauen.

Hinweise

1. Für die Fällung der Bäume ist ggf. eine Genehmigung auf Grundlage der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz notwendig. Dafür ist mit dem Grünflächenamt der Stadt Chemnitz Kontakt aufzunehmen.
2. Grundsätzlich ist es gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (Vegetationsperiode) abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den wildlebenden Tieren ausreichend Lebensräume zur Fortpflanzung, zum Unterschlupf (Ruhe, Regeneration, Schutz vor Beutegreifern), aber auch als Quelle für Nahrung und Nistmaterial zur Verfügung stehen. Gerade in der dicht besiedelten Stadt ist die Einhaltung dieser Bestimmung wichtig, um unter anderem wildlebende Vogelarten zu schützen. Gesetzlich geregelte Ausnahmen sind unter § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BNatSchG aufgeführt. Sollten zur Realisierung des Bauvorhabens Gehölzschnitt/-fällungen in der Vegetationsperiode notwendig sein, bedarf es einer gesonderten Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.
Weiterhin dürfen zum Zeitpunkt der Gehölzfällung keine Vögel in den Gehölzen nisten und diese auch nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt werden, da ansonsten ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. Sollten sich Höhlen (z.B. Spechthöhlen, Astausfaltungen, tiefere Risse und Spalten) in den zu fällenden Gehölzen befinden, ist die Untere Naturschutzbehörde hierüber vor Beginn der Fällarbeiten zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
3. Der zur Verdämmung vorgesehene Kanal östlich der Dittersdorfer Straße 101 verläuft durch einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Fläche im Zuge der Verdämmung nicht befahren oder verändert werden muss. Sofern dies wider Erwarten notwendig wird, ist das Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Wir setzen voraus, dass andere Träger öffentlicher Belange und Eigentümer, soweit sie betroffen sind, gehört wurden und der Trasse zugestimmt haben.

Bitte bedenken Sie, dass notwendige Schachtscheine bei eins energie in sachsen bzw. anderen Versorgungsunternehmen und die Erlaubnisscheine für Erdarbeiten im Tiefbauamt in der Abteilung Verkehrslenkung (Tel. 0371 / 488 66 73) einzuholen sind.

Änderungen der Trassenführung oder der Bauweisen für dieselbe Maßnahme sind im Tiefbauamt **erneut zu beantragen**.

Diese Zustimmung behält 1 Jahr ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Böhm
amt. Abteilungsleiter

Struktureinheit	1. 66.22 Weiße	2. 66.22 Völkner
Datum		15.02.2024
Signum/Name		